



## Stadtrecht

### Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 19. Januar 2015

Stadtratsbeschluss: 17.12.2014  
Bekanntmachung: 10.02.2015 (MüABl. S. 34)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

#### § 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Stadtarchivs erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

#### § 2 Allgemeine Gebühren

(1) Gebühren in Höhe von 30,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand werden erhoben

1. für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für das Erstellen von Gutachten;
2. für die Vorlage von Archivgut mittels Schneidetisch oder Tonwiedergabegerät.

Gebühren in Höhe von 30,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand können zusätzlich erhoben werden für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist.

(2) Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben bei Benützung des Stadtarchivs

1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(3) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach Abs. 1 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.

# Stadtarchiv-GebührenS 721

## § 3 Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Übermittlung digitaler Bilddaten

Es sind zu entrichten für

1. Herstellung von Fotokopien:	
DIN A4	1,00 Euro
DIN A3	2,00 Euro
2. Herstellung von Digitalisaten:	
Rohscan, 500 dpi auf 13 x 18 cm, tiff-Format bis Vorlagengröße DIN A4	10,00 Euro
bis Vorlagengröße DIN A3	15,00 Euro
Rohscan, höhere Auflösung nach Vereinbarung bis Vorlagengröße DIN A4	20,00 Euro
bis Vorlagengröße DIN A3	30,00 Euro
Digitale Aufnahmen bis zu einer Vorlagengröße von max. 1 Meter (längere Seite) bei einer Vorlagengröße über 1 Meter (längere Seite)	35,00 Euro 45,00 Euro
3. Übermittlung digitaler Bilddaten, die über eine standardisierte und automatisierte (online-)Bereitstellung hinausgeht: pro Datei	10,00 Euro
4. Erwerb eines Datenträgers	2,00 Euro
5. Filmkopien Filmausschnittkopien von VHS und DVD und von DVD auf DVD pro angefangene fünf Minuten	25,00 Euro
6. Kopien von Tondokumenten Kopien von Tonband oder Schallplatte auf CD pro angefangene fünf Minuten	25,00 Euro
7. Nachbildungen durch die Restaurierungswerkstatt Siegelabgüsse aus dem festen Programm, nicht patiniert:	
einfarbige Siegel	8,00 Euro
zweifarbige Siegel	10,00 Euro
Einzelanfertigung von Siegelabgüssen (Nachbildung) patiniert mit Pressel	28,50 Euro
Falls ein Siliconabguss angefertigt werden muss, zusätzlich	19,00 Euro
Nachbildungen von Einzelblättern nach benötigter Arbeitszeit je angefangene halbe Stunde	19,00 Euro
Passepartout (für Leihgaben und Ausstellungszwecke) Anfertigung und Rahmung	28,50 Euro
zzgl. Materialkosten, abhängig von der Größe bis zu	20,00 Euro

# Stadtarchiv-GebührenS 721

## **§ 4 Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung**

- (1) Für die Prüfung und gegebenenfalls die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftliche, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient (Druckauflage maximal 1.000 Stück)  
wird eine Gebühr erhoben von 35,00 Euro je Halbestunde Zeitaufwand.
- (2) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Abs. 2 Stadtarchiv-Satzung) wird zusätzlich eine Gebühr fällig von 100,00 Euro.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Bei Sonderveranstaltungen und Kursen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten kann, je nach Aufwand, eine Gebühr erhoben werden  
von bis zu 35,00 Euro.
- (2) Für das Verleihen von Filmkopien auf DVD für den nichtkommerziellen Einsatz und für eine Dauer von maximal einer Woche wird eine Gebühr erhoben von 8,00 Euro.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benützung bzw. Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle des Stadtarchivs München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.
- (4) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie der Einziehungsordnung der Landeshauptstadt München Anwendung.

## **§ 7**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 3. März 2006 (MüABl. S. 73) außer Kraft.